

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Integrationsrat	17.03.2014
Ausschuss Soziales und Senioren	20.03.2014
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	31.03.2014

Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen, Rahmenbedingungen und aktueller Sachstand

1. Rahmenbedingungen bei der Übernahme einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes

In der Sitzung des Runden Tisches für Flüchtlingsfragen am 18.10.2013 ist die Verwaltung gebeten worden, die Übernahme einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) durch die Stadt Köln zu überprüfen. In diesem Zusammenhang hat die Stadt Köln das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK) um ein Informationsgespräch gebeten. Die Ergebnisse des Gesprächs, das am 22.01.2014 stattgefunden hat, können wie folgt zusammengefasst werden.

Das MIK hat grundsätzlich ein großes Interesse daran, dass im Rheinland eine Kommune die Aufgaben einer Erstaufnahmeeinrichtung übernimmt. Es werden Objekte mit einer Aufnahmekapazität von mindestens 500 Personen gesucht, damit die Voraussetzung für die Einrichtung einer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge am selben Standort geschaffen werden können. So sieht § 5 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes vor, dass bei jeder Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber mit mindestens 500 Unterbringungsplätzen eine entsprechende Außenstelle eingerichtet werden soll.

Folgende Leistungen kann das Land Kommunen mit Erstaufnahmeeinrichtung in Aussicht stellen:

- Das Land übernimmt die Betriebs- und Personalkosten der Einrichtung, genaue Details müssten abgestimmt werden.
- Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Flüchtlinge entstehen, würden vollständig übernommen. Die jeweiligen Faktoren müssen angemessen und plausibel belegt sein.

Die Finanzierung des Erwerbs bzw. Umbaus einer Immobilie können vom Land dagegen nicht übernommen werden.

Kommunen erhalten grundsätzlich die Leistungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) nach dem Zuweisungsschlüssel, der nach der Einwohnerzahl und der Fläche der Kommune bestimmt wird.

Zur Erläuterung des Zuweisungsschlüssels hat das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW folgendes mitgeteilt: „Die Zuweisung der ausländischen Flüchtlinge erfolgt unter Berücksichtigung der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) und entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel). 90 v.H. des Einwohner-

schlüssels bilden mit 10 v.H. des Flächenschlüssels den Zuweisungsschlüssel. Für die einzelne Gemeinde wird eine durch die Anwendung des Flächenschlüssels sich ergebende Erhöhung des Zuweisungsschlüssels auf höchstens 25 v.H. eines Zuweisungsschlüssels, der allein nach dem Einwohnerschlüssel berechnet würde, begrenzt. Die übersteigenden Anteile werden auf alle übrigen Gemeinden entsprechend deren Zuweisungsschlüssel verteilt.“

Ob sich auf dem Gebiet einer Kommune eine Einrichtung des Landes befindet, deren Plätze auf das Aufnahmesoll einer Kommune angerechnet werden, spielt bei der Berechnung der Pauschale keine Rolle. Insofern haben Kommunen mit Erstaufnahmeeinrichtung eine bessere Refinanzierung der Betreuungs- und Unterbringungskosten als Kommunen ohne EAE.

Auf die Quote angerechnet werden sofort ab Inbetriebnahme der Erstaufnahmeeinrichtung die vorgesehenen Platzzahlen – unabhängig davon, ob die Einrichtung vollständig belegt ist. Ein Beispiel: Eine Erstaufnahmeeinrichtung hat maximal Unterkünfte für 700 Personen, davon sind lediglich 500 Plätze belegt. Auf die Quote werden in diesem Fall 700 Personen angerechnet.

Um die Quote auszugleichen findet eine Umverteilung von Flüchtlingen zwischen den Kommunen nicht statt. Die Anrechnung der Plätze in der Erstaufnahmeeinrichtung führt dazu, dass eine Kommune so lange keine Flüchtlinge zugewiesen bekommt, wie sie die Aufnahmequote nicht unterschreitet.

Beispiel A: Eine Kommune hat ein Aufnahmesoll von 2000 (Soll) Personen, derzeit befinden sich tatsächlich 1500 (Ist) Personen in der Kommune. Die entspricht einem Aufnahmedefizit von 500 Personen. Wird nun eine Landeseinrichtung mit 500 Plätzen eröffnet, hat die Kommune ihre Aufnahmeverpflichtung erfüllt (Soll = 2000, Ist = 1500+500).

Beispiel B: Eine Kommune hat ein Aufnahmesoll von 2000 (Soll) Personen, derzeit befinden sich tatsächlich 2000 (Ist) Personen in der Kommune. Damit ist das Aufnahmesoll erfüllt. Wird nun eine Landeseinrichtung mit 500 Plätzen eröffnet, hat die Kommune ihre Aufnahmeverpflichtung übererfüllt (Soll = 2000, Ist = 2000+500). Es erfolgt solange keine weitere Zuweisung, bis die Zahl der Personen auf 1500 abgeschmolzen ist.

Der Vorteil der angerechneten Landesplätze bleibt in beiden Fällen so lange erhalten, wie die Landeseinrichtung betrieben wird. Eine Zuweisung an die jeweilige Kommune erfolgt nur, wenn durch einen Anstieg des aufzunehmenden Personenkreises die Aufnahmequote trotz Anrechnung der Landesunterbringungsplätze unterschritten wird. Ausgenommen hiervon sind Asylfolgeanträge: Diese Personen sind von den Kommunen unterzubringen, in denen sie sich vorher aufgehalten haben. Auch die unerlaubt eingereisten Personen sind weiter aufzunehmen. Diese können der Bezirksregierung Arnsberg gemeldet werden und werden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes an alle Kommunen verteilt.

Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für andere Unterbringungsplätze, die dem Land zur Verfügung gestellt werden.

Nach Einschätzung der Verwaltung wäre die Übernahme einer Erstaufnahmeeinrichtung vor allem im Hinblick auf die Refinanzierung der Flüchtlingsunterbringung für die Kommunen interessant. Für die praktische Umsetzung wäre es allerdings erforderlich, ein Objekt zu akquirieren und erwerben, das im Hinblick auf die Größe und die sonstigen Anforderungen (Umfeld etc.) geeignet ist. Derzeit ist der Verwaltung kein geeignetes Objekt bekannt, das verfügbar ist und die entsprechenden Kriterien erfüllt.

2. Kölner Problematik der unerlaubt eingereisten Personen

In dem Gespräch wurde dem Ministerium auch die Problematik der unerlaubt nach Köln eingereisten Personen dargestellt (Einreise im sog. „ungeregelten Verfahren“). Köln ist mit steigender Tendenz davon betroffen, dass Personen nicht auf die Quote angerechnet werden bzw. nicht zugewiesen und verteilt werden. So konnten 2013 aufgrund der Anwendung ausländerrechtlichen

Bestimmungen von den insgesamt 1.252 unerlaubt eingereisten lediglich 476 Personen der Bezirksregierung Arnsberg gem. § 15 a Aufenthaltsgesetz zur Verteilung gemeldet werden. Die übrigen Personen (776 Personen, dies entsprach 2013 rund 60% der unerlaubt eingereisten Personen) werden nicht auf die Erfüllung der Aufnahmequote herangezogen, unterliegen aber der gesetzlichen Unterbringungsverpflichtung der Stadt Köln. In diesem Zusammenhang hat die Stadt Köln das Ministerium gebeten, die bestehende Zuweisungspraxis zu überprüfen und sich für eine Regelung ausgesprochen, wonach nahezu alle unerlaubt eingereisten Personen dem Zuweisungsverfahren unterliegen und auf die Quote angerechnet werden.

In diesem Zusammenhang war es die Bitte der Stadt, dass bei unerlaubt eingereisten Personen, bei denen die Ausreise aus dem Bundesgebiet nicht nachgewiesen werden kann und die nach Köln zurückkehren, eine Umkehr der Beweislast erfolgt – mit der Folge, dass auch diese Person verteilt bzw. auf die Quote angerechnet werden können.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat hierzu am 13.02.2014 mitgeteilt, dass für die Verteilung nicht nur eine bloße Wiedereinreise ausreichend sei, sondern dass eine Neuverteilung nur dann in Frage komme, wenn der Ausländer zuvor „seiner Ausreisepflicht“ nachgekommen sei. Insofern müssen die Ausländerbehörde zumindest glaubhaft machen können, dass sich der Ausländer nach der Ausreise im Heimatland (oder im Ausnahmefall in einem anderen Land, in dem er sich aufhalten durfte) aufgehalten hat. Diese Voraussetzung müsse „eng“ gesehen werden, um eine ständige Neuverteilung – mit entsprechender Kostenfolge durch das Land – zu verhindern. Aus Sicht der Verwaltung besteht hier allerdings weiter Handlungsbedarf.

Darüber hinaus hatte die Stadt Köln darum gebeten, dass Zuweisungen und Verteilungen durch die Bezirksregierung Arnsberg zügiger erfolgen. Hier hatten sich bis Ende Januar 2014 erhebliche Rückstände ergeben. Diese Situation hat sich zwischenzeitlich verbessert, die Bezirksregierung Arnsberg konnte einen Teil der Rückstände abbauen.

3. Unterstützung durch die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) der Stadt Köln für die ZAB Dortmund

Die Zentrale Ausländerbehörde der Stadt Köln (ZAB) ist auf Bitten des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen seit Ende Oktober 2012 in Amtshilfe für die Erstaufnahmeeinrichtung der ZAB in Dortmund in die Registrierung von Asylbewerbern eingebunden. Zur Asylbeantragstellung bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Düsseldorf wird der Personenkreis aus den beiden Unterbringungseinrichtungen des Landes in Neuss und Burbach mittels Bustransfer zur Registrierung der ZAB Köln zugeleitet. Zur Durchführung nachstehend beschriebener Aufgabenstellung der bis zum 30.11.2014 befristeten Amtshilfetätigkeit für die ZAB Dortmund wurde bei der ZAB Köln entsprechend Personal (7 Stellen) befristet zugesetzt. Hier werden die persönlichen Daten erfasst, die anschließend über die Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen der sogenannten Easy-Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel zu einer bundesweiten Verteilung führt.

Die Personen, die außerhalb NRW verteilt werden, werden mit einer Fahrkarte der Deutschen Bahn versehen und zu ihrer zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet. Alle in NRW verbleibenden Personen erhalten durch die ZAB Köln eine Bescheinigung über deren Meldung als Asylsuchende. Die ZAB Köln stellt im Zusammenwirken mit der Betreiberorganisation der Unterkünfte und den dort eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bezirksregierung Arnsberg sicher, dass dieser Personenkreis am nächsten, spätestens aber am übernächsten Tag beim BAMF Düsseldorf persönlich zur Aktenanlage vorsprechen kann. Dort erhalten die Asylbeantragsteller eine Aufenthaltsgestattung mit ausgewiesener Wohnsitznahmeverpflichtung in einer Zentralen Unterbringungseinrichtung des Landes (ZUE). Im Idealfall soll am darauf folgenden Tag die Anhörung zum Asylbegehren erfolgen. Im Jahr 2013 hat die ZAB Köln insgesamt rd. 6.400 Asylbewerber registriert.

Zur Bewältigung der durchgängig hohen Zugangszahlen an Asylbewerbern hat die ZAB Köln zwar im Rahmen der Amtshilfetätigkeit dazu beigetragen, eine längere Verweildauer in den Unterbringungseinrichtungen des Landes zu vermeiden. Aktuell ist aber das BAMF Düsseldorf mit rd. 2.500 Anhörungen im Rückstand. Insoweit konnte eine Beschleunigung des eigentlichen A-

sylverfahrens nicht erreicht werden. Dies ist nur durch eine Konzentration aller Beteiligten am Ort einer bestehenden Erstaufnahmeeinrichtung oder vergleichbarer Unterkünfte wie beispielsweise Unna-Massen und Burbach zu erreichen.

gez. Reker